№ 101.

Außerordentliche Beilage zur Leipziger Zeitung.

Dresden, Freitags, den 5. Juli 1833.

Nachrichten vom Landtage.

Sieben und sechzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, den 27. Juni 1833.

(Beschluß.)

Sonach ging man zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, zum anderweiten Bericht der 1. Deputation der 2. Kammer, den Gesetzentwurf wegen der Beweiskraft der Bücher, Schlußzettel und Atteste der verpflichteten Mäkler betreffend *); der Abg. Roux war gleichfalls Referent in dieser Sache.

Der Bericht lautete, wie folgt:

Bei der in der ersten Kammer statt gefundenen Berathung über den in der Ueberschrift dieses anderweiten Berichtes gedachten Gesetzentwurf hat man, nach Inhalt der Protocolle vom 1. und 2. Mai d. J., Beschlüsse gefaßt, welche mit denen der 2. Kammer nicht allenthalben übereinstimmen. — Es hatte sich nämlich 1) die unterzeichnete Deputation mit Berücksichtigung der vorwaltenden Einrichtung bei den Mäklern zu Leipzig und vorzüglich des Umstandes, daß die Waarenmäkler nicht für besondere Waarengattungen angestellt sind, gleichwohl keinem von ihnen Kenntnisse und Erfahrung in allen Waarenarten beiwohnen können, bewogen gefunden, eine Beschränkung der nach §. I. des Gesetzentwurfes vorgeschlagenen, die volle Beweiskraft aller Mäklerattestate aussprechenden Vorschrift zu beantragen, dergestalt, daß die volle Beweiskraft nur den Attestaten, die sich auf die Bücher oder Schlußzettel stützen, beizulegen, alle übrige Atteste der Mäkler aber nur wie Atteste anderer vereideter Sachverständiger anzusehen sein sollten. — Bei der Berathung in der zweiten Kammer ging man auf ein Amendement eines Deputirten vom Handelsstande noch weiter, und trug auf eine Gesetzesdisposition dahin an, daß nur die Zeugnisse auf den Grund der Mäklerbücher und der Courszettel volle Beweiskraft haben, andere Atteste der Mäkler aber nur den Privatzeugnissen gleich zu achten sein sollten. — Die erste Deputation der ersten Kammer empfahl Beitritt zum Beschlusse der zweiten Kammer, allein die erste Kammer gab den Wünschen der Regierungs-Vertreter nach und war für eine Fassung, wonach allen Mäklerzeugnissen gleiche Beweiskraft inwohnen soll. — Damit kann sich jedoch die unterzeichnete Deputation nicht einverstehen. Will sie auch nicht verkennen, daß der vorige Beschluß der zweiten Kammer eine zu große Beschränkung enthält, und daß in formeller Hinsicht auf die mit Unterschrift und Beidruckung des amtlichen Stempels versehenen Zeugnisse der verpflichteten Waarenmäkler, wie Zeugnisse vereideter Sachverständiger und so weit gelten möchten, daß es keiner Recognition dieser Urkunden bedarf, so glaubt sie doch, daß des in Bezug auf die Waarenmäkler obangeregten Bedenkens halber eine Modification der §. 1. des Gesetzentwurfes vorgeschlagenen Disposition nöthig bleiben werde. — Nach Vernehmung mit Deputirten aus dem Leipziger Handelsstande und des Herrn Justizministers Excellenz hat sich daher die Deputation zu dem gutachtlichen Vorschlage der folgenden, einen vermittelnden Ausweg darbietenden Fassung des Gesetzentwurfes §. I. vereiniget:

*) Die frühern Verhandlungen der 2. Kammer über diesen Gegenstand siehe Nr. 29. und die der 1. Kammer Nr. 53. dieser Blätter.

Die Schlußzettel und Bücher der in Leipzig angestellten ordentlichen Mäkler haben, in sofern an ihnen ein Mangel der nach §§. 32., 33. und 34. der Leipziger Mäklerordnung vorgeschriebenen Form nicht zu bemerken, als öffentliche, einer Recognition nicht bedürfende Urkunden, völlige Beweiskraft. Gleiche Beweiskraft haben auch die von diesen Mäklern über die von ihnen vermittelten Handelsgeschäfte mit Beobachtung der §. 40. der Mäklerordnung enthaltenen Vorschriften ertheilten Atteste, welche auf ihre richtig gehaltenen Bücher sich gründen, oder auf die unter öffentlicher Autorität erschienenen und bei dem Handelsgerichte aufbewahrten Curszettel sich stützen. Andere von dergleichen ordentlichen Mäklern in Bezug auf die ihnen nach §. 37. der Mäklerordnung außerdem angewiesenen Verrichtungen ausgestellten Atteste hingegen sind, in sofern sie den §. 40. der Mäklerordnung gedachten Erfordernissen entsprechen, hinsichtlich ihrer Beweiskraft, wie zeither, nur als Atteste anderer vereideter Sachverständigen zu beurtheilen, ohne jedoch einer Recognition zu bedürfen.

Dafern diesem gutachtlichen Dafürhalten der Deputation von der zweiten Kammer Genehmigung zu Theil wird, möchte wegen des §. 131. der Verfassungs-Urkunde und §. 129. des Entwurfes zur Landtagsordnung angedeuteten Vereinigungs-Verfahrens Beschluß zu fassen, damit die unterzeichnete Deputation oder eine etwa besonders zu erwählende zu beauftragen, und bei der ersten Kammer deshalb Anregung zu thun sein. — Wenn die erste Kammer 2) zu §. 4. des Gesetzentwurfes hinter dem Worte in der zweiten Zeile: „Beweiskraft", noch die Einschaltung: „ganz oder zum Theil" beantragt hat, und 3) bei §. 5. der Meinung ist, daß die Fassung des Gesetzentwurfes beizubehalten, daher aber die von unterzeichneter Deputation proponirte und von der zweiten Kammer für angemessen gehaltene Einschaltung wegen Voraussetzung gleicher Qualifications-Vorschriften bei Anwendung dieses Gesetzes auf die etwa an anderen Orten anzustellenden Mäkler nicht in das Gesetz, sondern in die ständische Schrift aufzunehmen sei, so findet es die Deputation nicht bedenklich, daß die 2. Kammer hierin der Erklärung der 1. Kammer beitrete.

Der Abg. Meisel bemerkt, daß bei der frühern Berathung über diesen Gegenstand ein Amendement durchgegangen sei, wornach man beantragt habe, daß die Atteste der Waarenmäkler nur Privatzeugnissen gleich sein sollen; aber darin liege ein großer Unterschied, ob sie als Privatzeugnisse oder als Zeugnisse von Sachverständigen anzusehen seien, und daß, wenn letzteres der Fall sei, große Mißbräuche entstehen könnten; denn es sei nachgewiesen, daß Mäkler über Waaren urtheilten, von denen sie gar keine Kenntnisse hätten.

Referent Roux erwiedert hierauf, daß allerdings ein großer Unterschied zwischen den beiden genannten Fällen statt finde; allein man sei damals zu weit gegangen. Was die letztere Besorgniß betreffe, so sei im §. 37. der Mäklerordnung der Weg vorgezeichnet, auf welchem zu beweisfähigen Attesten zu gelangen sei; diesen solle die Beweiskraft beigelegt werden,